

Textliche Festsetzungen:

Der Abstand zwischen Straßenbegrenzungslinie und Garage (Eingangsseite) muß mindestens 5,0 m betragen.

In den WR-Gebieten ist die Errichtung von Nebenanlagen im Sinne des § 14 Baunutzungsverordnung ausgeschlossen.

Die in der „Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung (Baustufenordnung) und die Vorgartengestaltung an Hauptverkehrsstraßen für das Gebiet der Stadt Essen“ getroffenen Ausweisungen gelten für den vorliegenden Verfahrensbereich als aufgehoben.

Soweit im Bebauungsplan die Grundflächen- und Geschoßflächenzahlen nicht innerhalb der einzelnen Baugebiete festgesetzt sind, gelten die Höchstwerte des § 17 BauNVO entsprechend der höchstzulässig oder zwingend vorgeschriebenen Zahl der Vollgeschoße.